

Amtsblatt der Europäischen Union

C 103



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang

25. März 2021

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 103/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10192 — Linde/Hyosung/JVs) ⁽¹⁾	1
2021/C 103/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10179 — Tengermann Warenhandelsgesellschaft/KiK Textilien und Non-Food) ⁽¹⁾	2

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 103/03	Euro-Wechselkurs — 24. März 2021	3
2021/C 103/04	Mitteilung der Kommission über von Polen gemeldete Fälle fehlender Reziprozität gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates	4
2021/C 103/05	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen	5

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-Überwachungsbehörde

2021/C 103/06	Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben	6
---------------	--	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

2021/C 103/07	Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben	8
2021/C 103/08	Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben	9
2021/C 103/09	Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben	10
2021/C 103/10	Keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens	11

V Bekanntmachungen

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2021/C 103/11	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2021 — EAC/A01/2021 — Programm Erasmus+	12
---------------	--	----

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2021/C 103/12	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10143 — Inter-Risco/Unavets/OneVet) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	16
---------------	---	----

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2021/C 103/13	Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	18
---------------	--	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.10192 — Linde/Hyosung/JVs)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 103/01)

Am 18. März 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10192 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.10179 — Tengelmann Warenhandelsgesellschaft/KiK Textilien und Non-Food)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 103/02)

Am 18. März 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Deutsch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10179 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

24. März 2021

(2021/C 103/03)

1 Euro =

Währung			Kurs		
Währung			Kurs		
USD	US-Dollar	1,1825	CAD	Kanadischer Dollar	1,4884
JPY	Japanischer Yen	128,60	HKD	Hongkong-Dollar	9,1863
DKK	Dänische Krone	7,4360	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6963
GBP	Pfund Sterling	0,86250	SGD	Singapur-Dollar	1,5917
SEK	Schwedische Krone	10,1635	KRW	Südkoreanischer Won	1 338,12
CHF	Schweizer Franken	1,1068	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,5248
ISK	Isländische Krone	150,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7133
NOK	Norwegische Krone	10,1563	HRK	Kroatische Kuna	7,5730
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	17 082,00
CZK	Tschechische Krone	26,206	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8843
HUF	Ungarischer Forint	364,93	PHP	Philippinischer Peso	57,468
PLN	Polnischer Zloty	4,6280	RUB	Russischer Rubel	90,2013
RON	Rumänischer Leu	4,8880	THB	Thailändischer Baht	36,658
TRY	Türkische Lira	9,4009	BRL	Brasilianischer Real	6,5258
AUD	Australischer Dollar	1,5532	MXN	Mexikanischer Peso	24,5236
			INR	Indische Rupie	85,8585

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Mitteilung der Kommission über von Polen gemeldete Fälle fehlender Reziprozität gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates

(2021/C 103/04)

I. Rechtsgrundlage

Die vorliegenden Angaben stützen sich auf die Mitteilung Polens gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (kodifizierter Text) ⁽¹⁾.

Falls ein in der Liste in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 (Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige für einen Aufenthalt, der 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen nicht überschreitet, von der Pflicht, beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums zu sein, befreit sind) aufgeführtes Drittland Staatsangehörigen mindestens eines Mitgliedstaats eine Visumpflicht auferlegt, macht der betroffene Mitgliedstaat nach Artikel 7 der Verordnung dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission darüber schriftlich Mitteilung.

Informationen zu dieser Mitteilung werden von der Kommission unter Angabe des Zeitpunkts der Anwendung der Visumpflicht sowie der Art der betroffenen Reisedokumente und Visa unverzüglich im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Die Kommission hat bereits Mitteilungen Deutschlands betreffend die Republik Korea und Japan erhalten und am 8. Oktober 2020 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. ⁽²⁾ Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1806 werden alle nachfolgenden Mitteilungen eines anderen Mitgliedstaats gemäß Buchstabe a, die dasselbe Drittland während der Geltungsdauer der gemäß Buchstabe e oder f erlassenen Maßnahmen in Bezug auf dieses Drittland betreffen, mit den laufenden Verfahren zusammengeführt, ohne dass die in diesen Buchstaben genannten Fristen oder Zeiträume verlängert werden.

II. Informationen zu der Mitteilung Polens unter Angabe des Zeitpunkts der Anwendung der Visumpflicht sowie der Art der betroffenen Reisedokumente und Visa

Die Kommission hat am 18. November 2020 eine Mitteilung Polens erhalten, die Folgendes zum Gegenstand hat:

- Republik Korea,
- Japan.

In Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 aufgeführter Drittstaat, der die Visumpflicht anwendet	Zeitpunkt der Anwendung der Visumpflicht	Art der betroffenen Reisedokumente und Visa
Republik Korea	13. April 2020	Alle polnischen Staatsangehörigen; alle Arten von Reisepässen
Japan	21. März 2020	Alle polnischen Staatsangehörigen; alle Arten von Reisepässen

⁽¹⁾ ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABl. C 332 vom 8.10.2020, S. 3.

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2021/C 103/05)

*Nationale Seite der von Finnland neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen. ⁽¹⁾ Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 ⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

Ausgabestaat: Finnland**Thema:** Journalismus und offene Kommunikation zur Unterstützung der finnischen Demokratie

Beschreibung des Münzmotivs: Auf der Bildseite ist die Darstellung stilisierter menschlicher Gestalten zu sehen, die in einem bandartigen Netz miteinander verschlungen sind. Entlang des inneren Münzrings verläuft, aufgeteilt auf die rechte und die linke Seite, der Schriftzug „JOURNALISMI JOURNALISTIK“. Unten am inneren Münzrand stehen das Zeichen der finnischen Münze und „2021 FI“.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Geschätzte Prägeauflage: 800 000**Ausgabedatum:** Frühjahr 2021

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABL C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABL L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2021/C 103/06)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung	14. Dezember 2020
Nummer der Beihilfesache	85921
Nummer der Entscheidung	159/20/COL
EFTA-Staat	Norwegen
Titel (und/oder Name des Beihilfeempfängers)	Änderung der Ausgleichsregelung für die Annullierung oder Verschiebung kultureller Veranstaltungen betreffend den Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Dezember 2020
Rechtsgrundlage	Grundlage für die Änderung der Regelung und die Erhöhung der Mittelausstattung für den Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Dezember 2020 ist der vom Parlament zu genehmigende Mittelausstattungsvorschlag Prop 51 S (2020-2021). Den nationalen Rechtsrahmen für die Änderung der Ausgleichsregelung für förderfähige, im September aufgelaufene Kosten bildet eine Änderungsverordnung zur Verordnung Nr. 2250 vom 4. November 2020 über eine befristete Ausgleichsregelung im Zusammenhang mit der Annullierung, Schließung oder Verschiebung von für September 2020 geplanten Veranstaltungen infolge des COVID-19-Ausbruchs. Den nationalen Rechtsrahmen für die Änderung der Ausgleichsregelung für förderfähige, im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2020 aufgelaufene Kosten bildet eine Änderungsverordnung zur Verordnung Nr. 2245 vom 4. November 2020 über eine befristete Ausgleichsregelung im Zusammenhang mit der Annullierung, Schließung oder Verschiebung von für Oktober bis Dezember 2020 geplanten Veranstaltungen infolge des COVID-19-Ausbruchs.
Art der Maßnahme	Regelung und Erhöhung der Mittelausstattung
Ziel	Ausgleich von förderfähigen Einbußen, die durch die Annullierung, teilweise Annullierung oder Verschiebung kultureller Veranstaltungen zwecks Eindämmung von COVID-19 entstehen
Form der Beihilfe	Zuschüsse
Mittelausstattung	Die genehmigte Mittelausstattung der bestehenden Regelung in Höhe von 200 Mio. für den Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Dezember 2020 wird um 146 109 153 NOK erhöht und beläuft sich dann insgesamt für diesen Zeitraum auf 346 109 153 NOK

Laufzeit	1. September 2020 bis 31. Dezember 2020
Wirtschaftszweige	Kultur
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Norsk kulturråd/Arts Council Norway [norwegischer Kulturrat] Postboks 4808 Nydalen N-0422 Oslo NORWEGEN

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung befindet sich auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde:

<http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>

Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2021/C 103/07)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung	15. Dezember 2020
Nummer der Beihilfe	85961
Nummer der Entscheidung	162/20/COL
EFTA-Staat	Norwegen
Region	Gesamtes norwegisches Staatsgebiet
Rechtsgrundlage	Entschließung des Parlaments („Stortingsvedtak“) zu einer Änderung des Staatshaushalts 2020: „Prop. 1 S Tillegg 1 (2020-2021) Endring av Prop. 1 S (2020-2021) Statsbudsjettet 2021“ (noch nicht angenommen), gestützt auf „Innst. 8 S (2020-2021)“ (noch nicht angenommen)
Art der Maßnahme	Regelung
Ziel	Gewährleistung eines funktionierenden Marktes für Handelskreditversicherungen angesichts der COVID-19-Pandemie
Form der Beihilfe	Garantien
Mittelausstattung	18,2 Mrd. NOK in Form von Garantien
Laufzeit	Bis zum 30. Juni 2021
Wirtschaftszweige	Handelskreditversicherung
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	GIEK Postboks 1763 Vika N-0122 Oslo NORWEGEN

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung ist auf der Website der EFTA-Überwachungsbehörde abrufbar: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>

Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2021/C 103/08)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung	14. Dezember 2020
Nummer der Beihilfesache	85894
Nummer der Entscheidung	160/20/COL
EFTA-Staat	Island
Titel	COVID-19 – Resilienzzuschüsse
Rechtsgrundlage	Gesetz über Resilienzzuschüsse (isländisch „lög um viðspyrnustyrki“)
Art der Maßnahme	Regelung
Ziel	Beitrag zur Fortführung des Betriebs von Unternehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie und der Maßnahmen zur Eindämmung des Virus Einkommenseinbußen erlitten haben
Form der Beihilfe	Direktzuschüsse
Mittelausstattung	19,8 Mrd. ISK (etwa 122 Mio. EUR)
Laufzeit	31. Mai 2021
Wirtschaftszweige	alle Wirtschaftszweige
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Isländische Finanz- und Zollbehörde (Iceland Revenue and Customs) Tryggvagata 19 101 Reykjavík ISLAND

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung befindet sich auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>

Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2021/C 103/09)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung	14. Dezember 2020
Nummer der Beihilfesache	85852
Nummer der Entscheidung	158/20/COL
EFTA-Staat	Norwegen
Titel (und/oder Name des Beihilfeempfängers)	Zusätzlicher Ausgleich für den Flughafen TORP Sandefjord
Rechtsgrundlage	Beihilfebescheid des Verkehrsministeriums zur Ausführung der vom norwegischen Parlament zugewiesenen Mittel
Art der Maßnahme	Einzelbeihilfe
Ziel	Ausgleich für einen Teil des Schadens, der Sandefjord Lufthavn AS im Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 aufgrund der staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Ausbruchs von COVID-19 unmittelbar entstanden ist
Form der Beihilfe	Zuschuss
Mittelausstattung	30 Mio. NOK
Beihilfeintensität	87 % (Schätzung)
Laufzeit	1. Oktober 2020 bis 31. Dezember 2020
Wirtschaftszweige	Luftfahrt
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Verkehrsministerium Postboks 8010 Dep N-0030 Oslo NORWEGEN

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung befindet sich auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>

Keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens

(2021/C 103/10)

Nach Auffassung der EFTA-Überwachungsbehörde stellt die folgende Maßnahme keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens dar:

Tag des Erlasses der Entscheidung	9. Dezember 2020:
Nummer der Beihilfesache	85916
Nummer der Entscheidung	144/20/COL
EFTA-Staat	Norwegen
Titel (und/oder Name des Empfängers)	Kommunale elektronische Gesundheitsdienste
Form der Beihilfe	Keine staatliche Beihilfe

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung befindet sich auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2021 — EAC/A01/2021**Programm Erasmus+**

(2021/C 103/11)

1. Einleitung und Beschreibung der Ziele

Die vorliegende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gilt vorbehaltlich

- der Annahme des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des rechtlichen Rahmens von Erasmus+ und zur Einrichtung des Programms Erasmus+ sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 ohne wesentliche Änderungen durch den Gesetzgeber,
- der positiven Stellungnahme des mit dem Basisrechtsakt zum Jahresarbeitsprogramm für die Durchführung von Erasmus+ im Jahr 2021 eingesetzten Ausschusses,
- der Genehmigung des Jahresarbeitsprogramms 2021 durch die Kommission nach Übermittlung durch den Programmausschuss,
- der Verfügbarkeit der im Haushaltsplanentwurf für 2021 vorgesehenen Mittelzuweisungen nach dem Erlass des Haushaltsplans 2021 durch die Haushaltsbehörde oder, wenn der Haushaltsplan nicht erlassen wird, im Rahmen der Regelung der vorläufigen Zwölfstel und
- der Benennung der nationalen Agentur durch die nationale Behörde und der Zustimmung der Kommission sowie der Unterzeichnung der Beitragsvereinbarungen.

Daher stellt diese Mitteilung für die Kommission (den Auftraggeber) keine rechtliche Verpflichtung dar. Falls mindestens eine der oben genannten Bedingungen nicht erfüllt ist, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, die vorliegende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu einem beliebigen Zeitpunkt abzusagen oder zu annullieren und andere Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen mit anderen Inhalten und angemessenen Fristen für die Einreichung von Vorschlägen zu veröffentlichen.

2. Maßnahmen

Diese Aufforderung betrifft folgende Maßnahmen des Programms Erasmus+:

Leitaktion 1 – Lernmobilität von Einzelpersonen

- Mobilität von Einzelpersonen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie Jugend
- Jugendaktivitäten

Leitaktion 2 – Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen

- Partnerschaften für eine Zusammenarbeit:
 - Kooperationspartnerschaften
 - Kleinere Partnerschaften
- Exzellenzpartnerschaften:
 - Zentren der beruflichen Exzellenz

- Erasmus+-Lehrkräfteakademien
- Erasmus-Mundus-Aktion
- Innovationspartnerschaften:
 - Innovationsallianzen
- Gemeinnützige Sportveranstaltungen

Leitaktion 3 – Unterstützung der Politikentwicklung und der politischen Zusammenarbeit

- „European Youth Together“ (Die europäische Jugend vereint)

Jean-Monnet-Maßnahmen:

- Jean-Monnet-Maßnahme in der Hochschulbildung
- Jean-Monnet-Maßnahme in anderen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung

3. Förderfähigkeit

Alle öffentlichen und privaten Einrichtungen, die in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport tätig sind, können im Rahmen des Programms Erasmus+ Finanzierungsanträge stellen. Auch Gruppen junger Menschen, die in der Jugendarbeit, aber nicht unbedingt im Rahmen einer Jugendorganisation tätig sind, können Mittel für die Lernmobilität von jungen Menschen und Jugendbetreuern sowie für strategische Partnerschaften im Bereich Jugend beantragen.

Die folgenden Länder können in vollem Umfang an allen Maßnahmen des Programms Erasmus+ teilnehmen ⁽¹⁾:

- die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die überseeischen Länder und Gebiete,
- die mit dem Programm assoziierten Drittländer:
 - die EFTA-/EWR-Länder: Island, Liechtenstein und Norwegen ⁽²⁾,
 - die EU-Kandidatenländer: die Republik Türkei, die Republik Nordmazedonien und die Republik Serbien ⁽³⁾.

Bestimmte Maßnahmen des Programms Erasmus+ stehen zudem Organisationen aus Drittländern offen, die nicht mit dem Programm assoziiert sind.

Nähere Angaben zu den Teilnahmemodalitäten sind dem Erasmus+-Programtleitfaden 2021 zu entnehmen.

4. Budget und Projektlaufzeit

Das für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vorgesehene Gesamtbudget beträgt rund 2 453,5 Mio. EUR:

Allgemeine und berufliche Bildung:	EUR	2 153,1 Mio.
Jugend:	EUR	244,7 Mio.
Sport:	EUR	41,7 Mio.
Jean Monnet:	EUR	14 Mio.

Das für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vorgesehene Gesamtbudget und seine Aufteilung sind vorläufig und unterliegen der Annahme des Jahresarbeitsprogramms 2021 für Erasmus+ und können durch eine Änderung der Jahresarbeitsprogramme für Erasmus+ geändert werden. Potenzielle Antragstellerinnen und Antragsteller werden gebeten, die Jahresarbeitsprogramme für Erasmus+ und ihre Änderungen regelmäßig aufzurufen, um zu sehen, wie viele Mittel für die einzelnen von der Aufforderung betroffenen Maßnahmen zur Verfügung stehen:

https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/documents/annual-work-programmes_de
https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/documents/annual-work-programmes_de

Die Höhe der gewährten Finanzhilfen und die Laufzeit der Projekte variieren; maßgeblich sind Faktoren wie die Art des Projekts und die Anzahl der beteiligten Partner.

⁽¹⁾ Für Jean-Monnet-Aktivitäten können sich Einrichtungen aus der ganzen Welt bewerben.

⁽²⁾ Vorbehaltlich des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses über die Teilnahme am Programm.

⁽³⁾ Vorbehaltlich der Unterzeichnung der bilateralen Assoziierungsabkommen.

Begünstigte dürfen Kosten für die im Rahmen einer Maßnahme oder eines Arbeitsprogramms von Freiwilligen geleistete Arbeit auf der Grundlage von Kosten je Einheit angeben, die gemäß dem Beschluss (2019) 2646 der Kommission genehmigt und festgelegt werden. Nähere Angaben zur Förderfähigkeit von Kosten im Zusammenhang mit von Freiwilligen geleisteter Arbeit sind dem Erasmus+-Programmleitfaden zu entnehmen.

5. Frist für die Einreichung von Anträgen

Für alle unten angegebenen Fristen gilt MEZ.

Leitaktion 1	
Mobilität von Einzelpersonen im Bereich Hochschulbildung	11. Mai, 12.00 Uhr
Mobilität von Einzelpersonen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie Erwachsenenbildung	11. Mai, 12.00 Uhr
Erasmus-Akkreditierungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie Erwachsenenbildung	19. Oktober, 12.00 Uhr
Mobilität von Einzelpersonen im Bereich Jugend	11. Mai, 12.00 Uhr
Mobilität von Einzelpersonen im Bereich Jugend	5. Oktober, 12.00 Uhr
Leitaktion 2	
Kooperationspartnerschaften in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie Jugend, mit Ausnahme der von europäischen Nichtregierungsorganisationen eingereichten Partnerschaften	20. Mai, 12.00 Uhr
Kooperationspartnerschaften in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie Jugend, die von europäischen Nichtregierungsorganisationen eingereicht wurden	20. Mai, 17.00 Uhr
Kooperationspartnerschaften im Bereich Sport	20. Mai, 17.00 Uhr
Kleinere Partnerschaften in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie Jugend	20. Mai, 12.00 Uhr
Kleinere Partnerschaften in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie Jugend	3. November, 12.00 Uhr
Kleinere Partnerschaften im Bereich Sport	20. Mai, 17.00 Uhr
Zentren der beruflichen Exzellenz	7. September, 17.00 Uhr
Erasmus+-Lehrkräfteakademien	7. September, 17.00 Uhr
Erasmus-Mundus-Aktion	26. Mai, 17.00 Uhr
Innovationsallianzen	7. September, 17.00 Uhr
Kapazitätsaufbau im Bereich Jugend	1. Juli, 17.00 Uhr
Gemeinnützige Sportveranstaltungen	20. Mai, 17.00 Uhr
Leitaktion 3	
„European Youth Together“ (Die europäische Jugend vereint)	24. Juni, 17.00 Uhr
Jean-Monnet-Maßnahmen und -Netze	2. Juni, 17.00 Uhr

Nähere Angaben zur Einreichung der Anträge sind dem Programmleitfaden zu entnehmen.

6. Ausführliche Informationen

Die genauen Bestimmungen für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, einschließlich der Prioritäten, sind dem Erasmus+-Programmleitfaden 2021 zu entnehmen, abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/programme-guide_de
http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/programme-guide_de

Der Programmleitfaden ist fester Bestandteil dieser Aufforderung, und die darin enthaltenen Teilnahme- und Finanzierungsbestimmungen sind uneingeschränkt auf diese Aufforderung anwendbar.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10143 — Inter-Risco/Unavets/OneVet)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 103/12)

1. Am 17. März 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Inter-Risco Sociedade de Capital de Risco, S.A. („Inter-Risco“, Portugal), letztlich kontrolliert von der CaixaBank (Spanien),
- Unavets Healthcare, S.L. („Unavets“, Spanien), letztlich kontrolliert von der Oaktree Group (USA),
- OneVet Group, SGPS, S.A. („OneVet“, Portugal), derzeit kontrolliert von Inter-Risco.

Inter-Risco und Unavets übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von OneVet.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Inter-Risco: In Portugal ansässiger Private-Equity-Fonds mit Beteiligungen in den Bereichen Gastgewerbe, Ingenieurwesen und Bauwesen sowie im Bereich der Erbringung von veterinärmedizinischen Dienstleistungen (über OneVet) und im Bereich des Röstens und Vertriebs von Kaffee.
- Unavets: In Spanien ansässige Veterinärdienstleistungsgruppe, die in Spanien veterinärmedizinische Dienstleistungen erbringt und damit verbundene Tätigkeiten ausführt.
- OneVet: In Portugal ansässige Veterinärdienstleistungsgruppe, die in Portugal veterinärmedizinische Dienstleistungen erbringt und damit verbundene Tätigkeiten ausführt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

Sache M.10143 — Inter-Risco/Unavets/OneVet

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2021/C 103/13)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ innerhalb von drei Monaten ab dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

„Őrségi tökmagolaj“**EU-Nr.: PGI-HU-02482 — 12.9.2018****g. U. () g. g. A. (X)****1. Name(n) [der g. U. oder der g. g. A.]**

„Őrségi tökmagolaj“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Ungarn

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**3.1. Art des Erzeugnisses**

Klasse 1.5: Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Der Name „Őrségi tökmagolaj“ bezeichnet ein unraffiniertes Pflanzenöl, das aus den gerösteten Kernen von Kürbissen (*Cucurbita pepo* L.) gepresst wird, welche speziell zur Ölerzeugung angebaut werden.

Reines Kürbiskernöl, das nur aus Kürbiskernen gepresst wird, enthält keine weiteren Inhaltsstoffe. Es handelt sich um eine viskose Flüssigkeit mit ausgeprägtem Charakter ohne Fremdgeruch und ohne Fremdgeschmack. Das Öl hat einen vollmundigen, milden, würzigen Geschmack, der an den von Walnüssen erinnert. Seine Farbe ist tiefdunkelgrün.

Das Öl besteht überwiegend aus mehrfach ungesättigten Fettsäuren.

Physikalische und chemische Eigenschaften:

Anteil an mehrfach ungesättigten Fettsäuren: mindestens 55 %

Seifengehalt: höchstens 0,005 % (m/m)

Säurezahl: höchstens 4,0 mg KOH/g Speiseöl

Peroxidzahl: höchstens 10,0 meq O₂/kg Speiseöl

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

—

3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Lagerung und Vorbereitung des Rohmaterials

Mahlen

Kneten

Rösten

Pressen

Absetzen lassen, Sedimentierung

3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

—

3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

—

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

„Őrségi tökmagolaj“ wird innerhalb der Verwaltungsgrenzen der folgenden Gemeinden erzeugt:

Bajánsenye, Csákánydoroszló, Csörötnek, Döbörhegy, Felsőjánosfa, Felsőmarác, Halogy, Hegyhátszentjakab, Hegyhátszentmárton, Ispánk, Ivánc, Kercaszomor, Kerkáskápolna, Kisrákos, Kondorfa, Körmend, Magyarszombatfa, Molnászecsőd, Nádasd, Nagymizdó, Nagyrákos, Órimagyarósd, Óriszentpéter, Pankasz, Rábagyarmat, Rádócköldek, Szaknyér, Szalafő, Szarvaskend, Szatta, Szentgotthárd, Szőce, Velemér, Viszák.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Der Zusammenhang zwischen „Őrségi tökmagolaj“ und dem geografischen Gebiet beruht auf dem Ansehen des Erzeugnisses sowie weiteren Eigenschaften.

In den Dörfern des historischen Gebiets Őrség werden seit nunmehr fast 100 Jahren Kürbisse angebaut und deren Kerne zu Kürbiskernöl verarbeitet. Die Verwendung und der Verbrauch von Kürbiskernöl gehörten zum Alltag:

„Das Öl wird am liebsten frisch, sobald es auf dem Herd kocht, ausgetunkt. Ansonsten wird es wie bereits erwähnt zu Salaten, Kohl, Kartoffeln, Paprika, roten Zwiebeln oder Gurken gereicht. Sogar Pogatschen werden mit diesem Öl gebacken. Abgesehen von Sonnenblumenöl, einer ausgesprochenen Seltenheit, sind in den Őrséger Küchen nur wenige andere Speiseöle vorzufinden.“ (Kardos, László: Az Őrség népi táplálkozása. Budapest, 1943, S. 90-91).

Das traditionelle Verfahren zur Herstellung von „Őrségi tökmagolaj“ hat sich bis heute bewahrt. Ölkürbisse fanden sich am Ende fast aller Gemüsegärten und waren somit integraler Bestandteil der bäuerlichen Familienbetriebe. Ethnografischen Daten ist zu entnehmen, dass das häusliche Ölpresen in den Anfangsjahren des 20. Jahrhunderts in der Region Őrség gängige Praxis war.

In den 1980er-Jahren erfuhr das Pressen von Öl in kleinen Betrieben einen neuen Aufschwung, wodurch diese Praxis noch ausgeweitet wurde. Die Zeitschrift „Szabad Föld“ berichtete in ihrer Ausgabe vom 10. März 1984: „Die Erzeugung von Kürbiskernöl — eine traditionelle Beschäftigung für den Spätwinter — ist in den Dörfern der Region Őrség in vollem Gange. Die Nachfrage nach diesem appetitanregenden Öl — das auch als Heilmittel bei Verdauungsbeschwerden geeignet ist — hat in den letzten Jahren so stark zugenommen, dass Öl verarbeitende Betriebe (sogenannte Ölmöhlen), die vor nur 10 bis 15 Jahren stillgelegt worden waren, in diesen Dörfern die Produktion wiederaufgenommen haben. In der Vergangenheit erzeugten die Familien nur so viel Öl, wie sie zur Deckung ihres Eigenbedarfs benötigten. Heutzutage wird immer mehr von dem Öl verkauft. Es wird von dem genossenschaftlichen Handelshaus TSZKER aufgekauft und ist größtenteils für den Export bestimmt.“ Dies bestätigt eine Studie, die Attila Selmeczi Kovács 1992 durchgeführt hat: „Seit Ende des vergangenen Jahrhunderts hatten sich kleine Werkstätten, in denen Kürbiskernöl hergestellt wurde, überall in Westtransdanubien etabliert, die jedoch anstelle der traditionellen Mahlwerkzeuge diverse selbst gefertigte Instrumente benutzten, was eine weitaus höhere Produktivität zur Folge

hatte. Das aus gut zerstampften oder gemahlenen Kernen hergestellte Mehl wurde geknetet, damit es anschließend erhitzt werden konnte. So werden beispielsweise in den westtransdanubischen Regionen Órség und Hetes, wo Kürbiskernöl bis heute in Heimarbeit erzeugt wird, 6 kg Kürbiskernmehl hergestellt, indem unter ständigem Kneten 1 Liter kochendes Wasser hinzugefügt wird. Es ergibt sich eine weiche, breiige Masse, die in Portionen aufgeteilt wird, deren Größe sich nach der Kapazität der Ölpresse richtet, und die eine nach der anderen geröstet werden. Während des Röstens wird die Masse ständig gerührt, bis sie ihre optimale Beschaffenheit erreicht hat; wann dieses Niveau erreicht ist, wird durch Erfahrung festgestellt.“ (Selmeczi Kovács, Attila - Az olajsütés. A nyersanyag és a technológia kapcsolata. In: Néprajzi értesítő, Band 74, 1992, S. 75-89).

Das Ansehen des Erzeugnisses mit dem Namen „Órségi tökmagolaj“ beruht auf dessen hervorragenden organoleptischen Eigenschaften, die dem spezifischen traditionellen Herstellungsverfahren zu verdanken sind. Ausschlaggebende Faktoren sind die langjährige Erfahrung, das Fachwissen und die Verwendung der richtigen Geräte und Pfannen, wodurch aus hochwertigen Kürbiskernen ein wirklich köstliches Premiumöl gewonnen wird. Dank des in der Region Órség verwendeten Verfahrens zur Kürbiskernölherstellung hat „Órségi tökmagolaj“ einen intensiveren, aromatischeren Geschmack als gewöhnliches kaltgepresstes Kürbiskernöl. Die Kürbiskerne werden bei niedrigerer Temperatur, dafür aber länger geröstet, wodurch „Órségi tökmagolaj“ einen milden, würzigen Geschmack erhält, der an den von Walnüssen erinnert.

Gerade deshalb ist „Órségi tökmagolaj“ für die Gastronomie von besonderer Bedeutung. Im Jahr 2016 verlieh eine Fachjury die Auszeichnung „Magyarország tortája“ (Ungarische Torte des Jahres) an die Torte „Órség Zöld Aranya“, deren Teig mit „Órségi tökmagolaj“ hergestellt wird, und deren Geleeüberzug ebenfalls „Órségi tökmagolaj“ enthält. „Órség Zöld Aranya“ erfreut sich seitdem großer Beliebtheit bei den Verbrauchern und gehört zum ständigen Sortiment der besten Konditoreien Ungarns.

„Órségi tökmagolaj“ wird bei ungarischen Verbrauchern und Touristen immer beliebter. Im Jahr 2011 wurde in einer einstündigen Sonderausgabe der Sendereihe „Gasztróangyal“ (Gastronomieengel) des ungarischen öffentlich-rechtlichen Fernsehens das traditionelle Verfahren zur Herstellung von „Órségi tökmagolaj“ vorgestellt.

„Órségi tökmagolaj“ ist auch außerhalb Ungarns angesehen: Anlässlich der Zweiten Internationalen Kürbiskernölmesse 2019 wurde es mit einer Silbermedaille ausgezeichnet. In den letzten Jahrzehnten ist es zu einem anerkannten Markennamen geworden.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 dieser Verordnung)

<https://gi.kormany.hu/foldrajzi-arujelzok>

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)